



Inhalt

1.	Name und Sitz	2
2.	Zweck und Aufgabe	2
3.	Aufgaben des Bezirksverbandes sind im Einzelnen	2
4.	Gemeinnützigkeitsbestimmung	3
5.	Mitgliedschaft	4
6.	Rechte und Pflichten der Mitgliedervereine	5
7.	Erlöschen der Mitgliedschaft	6
8.	Organe	7
9.	Die Mitgliederversammlung	7
10.	Der erweiterte Vorstand	9
11.	Der Vorstand	10
12.	Gemeinsame Vorschriften für die Verbandsorgane	12
13.	Beiträge, Kassen und Rechnungswesen	14
14.	Satzungsänderungen	15
15.	Änderung des Zweckes	15

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Bezirksverband Hildesheimer Gartenfreunde e.V." und hat seinen Sitz in Hildesheim.
- 1.2 Der Bezirksverband ist Mitglied im "Landesverband Niedersächsischer Gartenfreunde e.V."
- 1.3 Der Bezirksverband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. 592 eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Bezirksverband
 - ist parteipolitisch und konfessionell und weltanschaulich neutral,
 - dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - Zweck des Verbandes ist die Förderung der Kleingärtnerei.

3. Aufgaben des Bezirksverbandes sind im Einzelnen

- 3.1 Den Zusammenschluss aller Kleingärtner innerhalb der Stadt Hildesheim zu Vereinen und deren Anschluss an den Bezirksverband herbeizuführen;
- 3.2 seine Mitglieder, die ihm angeschlossenen Vereine, bei ihrer Vereinsgeschäftsführung als gemeinnützige Organisation, im Sinne des § 2 BKleingG bzw. der jeweils gültigen kleingartenrechtlichen Bestimmungen, Verordnungen und Gesetze zu unterstützen und deren Einhaltung zu überwachen;
- 3.3 seine Mitglieder bei der Pflege und Erhaltung sowie beim Ausbau ihrer Kleingartenanlagen fachlich zu beraten;
- 3.4 seine Mitglieder aufzufordern und dabei zu unterstützen, Kinder- und Jugendarbeit zu betreiben;

- 3.5 den Mitgliedern, der dem Bezirksverband angeschlossenen Vereine, dem Beitritt zu den vom Landesverband abgeschlossenen Rahmenversicherungen gegen Unfall und Haftpflicht zu vermitteln und für vertragsgemäße Erledigung der anfallenden Schadensfälle zu sorgen;
- 3.6 die Öffentlichkeit über die Bedeutung des Kleingartenwesens als Bestandteil des öffentlichen Grüns und im Interesse der Gesunderhaltung der Bevölkerung aufzuklären.
- 3.7 in Zusammenarbeit mit den zuständigen kommunalen Verwaltungsstellen für die Erhaltung bestehender Dauer-Kleingartenanlagen zu sorgen, sowie Rahmenrichtlinien für die Garten-, Anlagen- und Gartenlaubengestaltung zu vereinbaren;
- 3.8 bei allen zuständigen Stellen darauf hinzuwirken, dass Gartenbauforschung und Gartenkultur - im Interesse der Schaffung erholsamer öffentlicher Grünanlagen - gefördert werden;
- 3.9 statistisches Material und sonstige Unterlagen zur Vorbereitung gesetzgeberischer und zur Unterstützung verwaltungsbehördlicher Maßnahmen zu sammeln und zur Verfügung zu stellen.

4. Gemeinnützigkeitsbestimmung

- 4.1 Das Verbandsvermögen und etwaige finanzielle Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Der Bezirksverband lehnt grundsätzlich jede wirtschaftliche mit Gewinnabsichten verbundene Tätigkeit ab.

Der Verein ist selbstlos tätig.

- 4.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.3 Der Bezirksverband muss die Zuerkennung der kleingärtnerischen und steuerlichen Gemeinnützigkeit erwirken und dem "Landesverband Niedersächsischer Gartenfreunde e.V." darüber Mitteilung machen.

5. Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

5.2 Mitglied des Bezirksverbandes kann jeder Kleingärtnerverein in der Stadt Hildesheim und Umgebung werden, wenn er in das Vereinsregister eingetragen ist oder die Eintragung beantragt hat.

Er muss die Zuerkennung der kleingärtnerischen und der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit erwirken.

Der Bezirksverband ist darüber schriftlich zu informieren, Nachweise sind vorzulegen.

5.3 Die Aufnahme in den Bezirksverband muss schriftlich beantragt werden.

Dem Antrag eines Vereins sind beizufügen:

- Ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder, mit Namen und Anschriften,
- ein Verzeichnis, aus dem die aktuelle Mitgliederstärke zu ersehen ist,
- Angaben über die Fläche der Kleingartenanlage, unterteilt in bewirtschaftete und allgemeine Flächen,
- die Vereinssatzung, eine Kopie des letzten Rechnungsergebnisses.
- Änderungen in den unter Ziffer 5.3 genannten Punkten sind dem Bezirksverband umgehend schriftlich mitzuteilen.

5.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb von 6 Wochen - gerechnet vom Tage der Zustellung der Antragsablehnung - der erweiterte Vorstand angerufen werden.

Der erweiterte Vorstand entscheidet endgültig.

5.5 Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Bezirksverbandes als rechtsverbindlich an.

6. Rechte und Pflichten der Mitgliedervereine

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

6.1 Jeder Mitgliedsverein hat das Recht,

- das aktive und passive Wahlrecht auszuüben;
- Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen;
- an den Mitgliederversammlungen und den Erweiterten Vorstandssitzungen des Bezirksverbandes teilzunehmen und durch seine Stimme mitzuwirken;
- die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und Erweiterten Vorstandssitzungen einzusehen;
- Veranstaltungen und Schulungen des Bezirksverbandes zu besuchen und Einrichtungen des Verbandes, nach Maßgabe der getroffenen Beschlüsse, zu nutzen;
- den Bezirksverband bei allen vereins- und pachtrechtlichen, in- und externen Entscheidungsprozessen um Beratung anzurufen.

6.2 Jeder Mitgliedsverein hat die Pflicht,

- das Ansehen des Bezirksverbandes zu wahren und zu fördern sowie jederzeit seine Interessen zu vertreten;
- den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Bezirksverband - zu den festgesetzten Terminen - nachzukommen;
- werden Zahlungstermine nicht eingehalten, sind Mahngebühren zu zahlen;
- den Bezirksverband über alle vereins- und pachtrechtlichen, interne und externe Entscheidungsprozesse zu informieren.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Auflösung des Bezirksverbandes.

7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt.

Der Austritt kann vom Mitgliedsverein nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden.

Der Austritt ist nur wirksam, wenn der Austrittsbeschluss nachgewiesenermaßen satzungsgemäß gefasst worden ist und die Austrittserklärung dem Vorstand des Bezirksverbandes bis spätestens

30. Juni des Jahres

durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt worden ist.

Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird der Austritt erst zum Schluss des folgenden Kalenderjahres wirksam.

7.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss.

Ein Mitgliedsverein kann ausgeschlossen werden, wenn er gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Bezirksverbandes verstoßen hat.

Über den Ausschluss beschließt der Erweiterte Vorstand des Bezirksverbandes. Dieser hat zuvor den Mitgliedsverein anzuhören.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitgliedsverein schriftlich mitzuteilen.

Der Mitgliedsverein kann gegen diesen Beschluss innerhalb von 6 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, die nächste Mitgliederversammlung anrufen.

Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedsvereines.

Mit dem endgültigen Ausschluss durch die Mitgliederversammlung erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedsvereines.

8. Organe

8.1 Die Organe des Bezirksverbandes sind:

- a. die Mitgliederversammlung Ziffer 9
- b. der Erweiterte Vorstand Ziffer 10
- c. Der Vorstand Ziffer 11

9. Die Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Bezirksverbandes.

Sie regelt die Angelegenheiten des Bezirksverbandes, soweit sie nicht vom Vorstand oder dem Erweiterten Vorstand entschieden werden können.

9.2 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. dem Vorstand des Bezirksverbandes,
- b. dem Erweiterten Vorstand des Bezirksverbandes,
- c. den Delegierten der angeschlossenen Vereinen;

diese entsenden:

bis 50 Mitglieder = 2 Delegierte

von 51 bis 100 Mitglieder = 3 Delegierte

von 101 bis 200 Mitglieder = 4 Delegierte

und für je angefangene weitere 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten.

- d. je einem Vertreter bestehender Fachausschüsse.

9.3 Maßgebend ist die Zahl der zuletzt gemeldeten Mitglieder.

Über Meinungsverschiedenheiten, hinsichtlich der Anzahl der zustehenden Delegiertenmandate, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Hierbei hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.

- 9.4 Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen, **mindestens jedoch alle 2 Jahre.**

Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung einberufen und durchgeführt werden, wenn es mehr als ein Drittel der Mitglieder des Bezirksverbandes beantragen oder das Interesse des Bezirksverbandes es erforderlich macht (§§ 36 und 37 BGB).

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt nach Ziffer 9.5 der Satzung.

- 9.5 Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich, mindestens **4 Wochen vorher**, unter Angabe der Tagesordnung.

- 9.6 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- die Geschäftsberichte, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht zu genehmigen,
- den Vorstand zu entlasten,
- die Vorstandsmitglieder, Beisitzer und Revisoren zu wählen,
- Beiträge, Umlagen und Zahlungstermine festzusetzen,
- über die Aufnahme von Darlehen - durch den Bezirksverband - zu entscheiden,
- über Satzungsänderungen oder Neufassungen zu beschließen; beantragte Satzungsänderungen müssen unter Angabe des Gegenstandes vorher bekannt gegeben werden;
- über Vermögensvorgänge des Bezirksverbandes zu beschließen,
- die Einsetzung von Fachausschüssen zu beschließen,

- 9.7 Begründete Anträge an die Mitgliederversammlung sind in Schriftform, spätestens **3 Wochen** vor der Mitgliederversammlung, beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Verspätet eingegangene Anträge bedürfen, wenn sie von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, der Unterstützung von mindestens einem Drittel der erschienenen Delegierten.

Hiervon ausgenommen sind Anträge, deren Beschlussfassung einer qualifizierten Mehrheit erfordert.

9.8 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

9.9 Zum Nachweis der Beschlüsse ist von jeder Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn 8 Wochen nach Versand an den Verein kein schriftlicher Widerspruch erfolgt ist.

Die Niederschrift ist von der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen.

9.10 Satzungsgemäß gefasste Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

10. Der erweiterte Vorstand

10.1 Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus, dem Vorstand des Bezirksverbandes und den 1. Vorsitzenden der dem Bezirksverband angeschlossenen Mitgliedsvereine; im Falle der Verhinderung der 1. Vorsitzenden / des 1. Vorsitzenden ist eine Vertretung des Vereins teilnahme- und stimmberechtigt.

Außerdem gehört dem Erweiterten Vorstand je ein Vertreter der Fachausschüsse an.

10.2 Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können innerhalb des Erweiterten Vorstandes Ausschüsse gebildet werden.

10.3 Der Erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Er sollte jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.

In den Jahren mit einer Mitgliederversammlung findet nur eine erweiterte Vorstandssitzung statt.

Wenn es die Belange des Bezirksverbandes erfordern oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes es schriftlich beantragen, ist er auch zwischenzeitlich einzuberufen.

Einladungen zu den Erweiterten Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich,

4 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung.

- 10.4 Der Erweiterte Vorstand beschließt in den Angelegenheiten des Bezirksverbandes, insbesondere über:
- den Ausschluss von Mitgliedern,
 - den Haushaltsvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr,
 - die der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresrechnungen für die abgelaufenen Geschäftsjahre, einschl. Geschäftsberichte,
 - die Anstellung von Arbeitskräften. Über die Beendigung von Anstellungsverhältnissen entscheidet der Vorstand.
- 10.5 Der Erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit ist ein Beschlussantrag abgelehnt.
- 10.6 Die ordnungsgemäß einberufene Erweiterte Vorstandssitzung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten, beschlussfähig.

11. Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus,
- der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden
- und seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter (2. Vorsitzende / 2. Vorsitzender),
- der 1. Kassenführerin / dem 1. Kassenführer
- und seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter (2. Kassenführerin / 2. Kassenführer),
- der 1. Schriftführerin / dem 1. Schriftführer
- und seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter (2. Schriftführerin / 2. Schriftführer),
- der Bezirksfachberaterin / dem Bezirksfachberater.
- 11.2 Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende,
- die 2. Vorsitzende / der 2. Vorsitzende,

die 1. Kassenführerin / der 1. Kassenführer

die 1. Schriftführerin / der 1. Schriftführer.

Je 2 von Ihnen, darunter die / der 1. Vorsitzende oder die Stellvertretung, sind zur rechtsverbindlichen Vertretung des Bezirksverbandes berechtigt.

11.3 Alle übrigen Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Beisitzer.

11.4 Zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten können vom Vorstand oder dem Erweiterten Vorstand andere Personen der Kleingärtnerorganisation oder Ausschüsse eingesetzt werden.

11.5 Zur Führung der Verbandsgeschäfte kann ein Vorstandsmitglied oder ein sonst geeignetes Mitglied der Kleingärtnerorganisation angestellt werden.

Die Anstellung regelt der Vorstand, die Vergütung regelt der Erweiterte Vorstand.

11.6 Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verbandstag **auf 4 Jahre** gewählt.

In jedem 2. Jahr scheiden Vorstandsmitglieder aus, und zwar

a. erstmalig

die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende,

die 2. Kassenführerin / der 2. Kassenführer,

die 1, Schriftführerin / der 1. Schriftführer.

b. auf dem nächsten Verbandstag

die 2. Vorsitzende / der 2. Vorsitzende,

die 1. Kassenführerin / der 1. Kassenführer,

die 2, Schriftführerin / der 2. Schriftführer.

Die Bezirksfachberaterin / der Bezirksfachberater.

Sie / Er wird vom Vorstand für 4 Jahre in das Amt berufen.

Die Amtsdauer läuft bis zur Schließung der zum Ende der Wahlperiode stattfindenden Mitgliederversammlung.

Die Wiederwahl ist zulässig.

- 11.7 Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.
- 11.8 Für Vorstandsmitglieder, die wegen Abberufung oder aus einem anderen Grund vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt scheiden, ist für den Rest der Amtsdauer unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um Ersatz zu wählen; jedoch nur, wenn die Amtsdauer noch mehr als 9 Monate beträgt.
- Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsposten besetzt sind oder in der Zeit zwischen den Wahlen besetzt bleiben.
- 11.9 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Bezirksverbandes und sämtliche Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Erweiterten Vorstand vorbehalten sind, aus.
- 11.10 Über alle Vorstandssitzungen müssen Niederschriften angefertigt und in der Folgesitzung bestätigt werden.
- 11.11 Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, alle Veranstaltungen der Mitgliedsvereine zu besuchen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- 11.12 Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des Gesamtvorstandes können den Mitgliedern des Vorstandes pauschalierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Steuer- bzw. Abgaberechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleiben davon unberührt.

12. Gemeinsame Vorschriften für die Verbandsorgane

- 12.1 Vorstandssitzungen, Erweiterte Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden von der / dem 1. Vorsitzenden bei ihrer / seiner Verhinderung von deren Stellvertretung einberufen.

Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben.

Für die Vorstandssitzungen, Erweiterte Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen erforderliches Material, insbesondere Anträge, sind beizufügen oder zu Beginn der Versammlung nachzureichen.

Einladungen zur Erweiterten Mitgliederversammlungen und zur Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich 4 Wochen, zu Vorstandssitzungen 2 Wochen vorher.

12.2 Versammlungsleitung

Die Sitzungen der Verbandsorgane werden durch die / den 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch deren Stellvertreter geleitet.

Für die Sitzungen der Organe des Bezirksverbandes kann eine Geschäftsordnung beschlossen werden. Ausschusssitzungen von Fachausschüssen leitet die / der Ausschussvorsitzende oder die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter.

12.3 Beschlussfassung

Die Verbandsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest.

Zur Gültigkeit des Beschlusses muss der Gegenstand in der Tagesordnung enthalten sein. Beachte hierzu die §§ 32 und 34 BGB.

12.4 Beschlüsse werden, soweit keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, ausgenommen bei Wahlen.

12.5 Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, erfolgt eine Stichwahl.

Führt auch sie zu keiner Mehrheit, entscheidet das Los.

12.6 Bei Abstimmungen durch Handzeichen ist eine Stimmkarte zu benutzen.

Handzeichen ohne Stimmkarte haben keine Gültigkeit.

12.7 Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich,

a. bei Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen

= Dreiviertel der anwesenden Delegierten,

b. bei Beschlussfassung über die Auflösung des Bezirksverbandes

= Dreiviertel der Delegierten,

c. bei Beschlussfassung über die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern

= zwei Drittel der Anwesenden gem. Ziffer 10 der Satzung.

13. Beiträge, Kassen und Rechnungswesen

- 13.1 Die Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In den Jahresbeiträgen sind auch die an die übergeordneten Verbände abzuführenden Beiträge enthalten. Die Jahresbeiträge sind einmalig - im Voraus - zu entrichten. Die Verbandszeitschrift des Landesverbandes Niedersächsischer Gartenfreunde e.V. ist unkündbarer Bestandteil des Gesamt-Beitrages.

Mitglieder, die Pächter eines Kleingartens sind, und in deren Haushalt bereits ein Zeitungsbezug vorhanden ist, sind hiervon ausgenommen.

- 13.2 Die Rechnungsführung des Bezirksverbandes hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen. Art und Umfang der Buchhaltung und Kassenführung regelt der Erweiterte Vorstand in einer Finanzordnung. Für das Kassen- und Rechnungswesen der Mitgliedervereine gibt der Vorstand des Bezirksverbandes allgemeine Richtlinien heraus.

- 13.3 Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand des Bezirksverbandes ein Haushaltsvoranschlag aufzustellen und zu Beginn des Jahres dem Erweiterten Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

- 13.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Erweiterten Vorstands, soweit sie nicht an anderer Stelle durch Einsparungen ausgeglichen werden können.

- 13.5 Bei jeder Mitgliederversammlung werden 2 Kassenrevisorinnen / Kassenrevisoren und 1 Ersatzperson gewählt. Diese haben mindestens 2-mal jährlich die Kassenunterlagen (Bücher und Belege) zu prüfen; einmal im Jahr erfolgt diese Prüfung unangemeldet. Der Kassenbericht und der Haushaltsvoranschlag sind in die Prüfung mit einzubeziehen.

Von jeder Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Kassenführerin / dem Kassenführer und den Revisoren zu unterzeichnen ist. Sowohl dem Erweiterten Vorstand als auch der Mitgliederversammlung haben die Revisoren über das Ergebnis der Prüfungen zu berichten.

- 13.6 Der Vorstand des Bezirksverbandes ist berechtigt, in begründeten Fällen bei den angeschlossenen Vereinen Kassen- und Rechnungsprüfungen vorzunehmen.

- 13.7 Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet dem Bezirksverband eine Abschrift ihrer Entlastungsberichte vorzulegen.

14. Satzungsänderungen

- 14.1 Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art und vom Amtsgericht (Registergericht) geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen.

15. Änderung des Zweckes

- 15.1 Auflösung des Bezirksverbandes

Die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Bezirksverbandes können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierfür gesondert einberufen wurde.

- 15.2 Bei Auflösung des Bezirksverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Verbandsvermögen der Stadt Hildesheim zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des gemeinnützigen Kleingartenwesens zu übertragen.

- 15.3 Die gemäß Ziffer 15.1 gefassten Beschlüsse sind unverzüglich und vor ihrer Durchführung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Beschlossen am 24.10.2015

Hans-Joachim Handelsmann
1. Vorsitzender

Gerhard Althof
1. Schriftwart